

Aktuelle Friedhofsgebühren

- Stand 07.01.2016 -

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Holtensen-Bredenbeck
in Wennigsen OT Holtensen

1. Reihengrabstätte:

a) für Personen über 5 Jahre für 30 Jahre	700 €
b) für Personen über 5 Jahre für 30 Jahre bei Gräbern ohne Pflegeverpflichtung (Rasengräber)	1.250 €
d) für Kinder bis von 1 bis 5 Jahre für 30 Jahre	350 €
e) für Kinder von 0-1 Jahr	250 €

2. Wahlgrabstätte:

a) für 30 Jahre je Grabstelle	990 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle	33 €

3. Urnenreihengrabstätte

a) für 20 Jahre je Grabstelle	450 €
b) für 20 Jahre je Grabstelle bei Gräbern ohne Pflegeverpflichtung (Rasengräber)	675 €

4. Urnenwahlgrabstätte

a) für 20 Jahre je Grabstelle	540 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle	27 €

5. Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle und der Leichenkammer

a. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer	140 €
b. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier	250 €

6. Gebühren für die Beisetzung

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube

6.1. Für eine Erdbestattung

a) Erwachsene	420 €
b) Kinder (bis zu 5 Jahren)	200 €

6.2. Für eine Urnenbestattung

220 €

6.3. Abräumen der Grabstelle und beseitigen der Kränze

je Bestattung	85 €
---------------	------

6.4. Abräumen der Blumen wenn bei anschließender Bestattung im Ruheforst

50 €

6.5. Zuzüglich einer Gebühr an Wochenenden

95,20 €

7. Gebühren für Umbettungen: Siehe § 7

8. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung von oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

- a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung als Kopfstein 41 €
- b) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung als stehender Grabstein einschl. der lfd. Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechtes 41 €

9. Gebühr für vorzeitige Einebnung

a) Diese Gebühr wird in den Fällen erhoben, wo das Nutzungsrecht noch nicht abgelaufen ist und vorab eine Einebnung erfolgen soll. Die vorzeitige Einebnung kann frühestens 10 Jahre vor Ablauf des Nutzungsrechtes geschehen. Die Grabstelle wird nach Genehmigung der Friedhofsverwaltung abgeräumt und mit Rasen eingesät. Dies kann durch den Nutzungsberechtigten oder eine zugelassene Firma durch Beauftragung durch den Nutzungsberechtigten geschehen. Für die Pflege der noch nicht abgelaufenen Nutzungsjahre wird eine Gebühr erhoben.
Je Jahr und Grabstelle 35 €

b) Im Falle der vorzeitigen Einebnung, wird für die Abräumung zum Ende des Nutzungsrechtes durch die Friedhofsverwaltung je Grabstein eine Gebühr fällig, die sofort bei Umwandlung zu entrichten ist. 55 €

c) Abräumen von Betonkanten o. ä. durch die Friedhofsverwaltung 55 €

d) Ist im Falle der vorzeitigen Einebnung eine Umrandung vorhanden, so muss auch diese von dem Nutzungs-berechtigten beseitigt werden. Soll die Abräumung durch die Kirchengemeinde erfolgen, werden die tatsächlichen Arbeitszeiten in Rechnung gestellt. Die Arbeitsstunde wird berechnet mit einer Gebühr von 39 €

Sonstige Gebühren

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

Namensplakette an zentraler Gedenkstele bei anonymen Bestattungen

(Die Plakette wird in einheitlicher Form von der Friedhofsverwaltung erstellt und angebracht.) 55 €